

mit schuld- und sachenrechtlichem Inhalt erschließen einem den Blick auf alle wirtschaftlichen Fragen und Vorgänge. Auf derartige Hauptfragen weisen ein nach Sachgruppen geordnetes knappes Inhaltsverzeichnis und weiter die Überschriften über den Urkk. hin. Sie können und sollen nur das Wesentliche ihres Inhalts andeuten, alle weiteren und vielfältigen Feinheiten wird jeder Leser dann selbst finden. Dies alles ist mitunter nicht leicht zu erfassen, denn der Aufbau der einzelnen Urkk., ihre Art, den Tatbestand mitzuteilen, auch ihre Schreibung sind teilweise undurchsichtig. Aber gerade deshalb sind sie reizvoll und locken, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Ich habe absichtlich die Urkk. so, wie sie in den Urkundenbüchern veröffentlicht wurden, wiedergegeben, denn nur so kann der Leser ein unmittelbarer Eindruck aus dem Rechtsleben unseres Volkes vermittelt werden.

G. Sch.-F.

Fritz Rörig, *Zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer*: Reede, Strom und Küstengewässer (Abh. Berlin 1948, Nr. 2) Berlin 1949, Akademie-Verlag, 20 S. u. 1 Kt. — 1925–1928 stritten sich Mecklenburg und Lübeck vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich um die Gebietshoheit und das Fischereirecht vor dem mecklenburgischen Ostseestrand östlich Travemünde (vgl. Zs. d. Ver. f. lüb. Gesch. 25 und Vj.-Schr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 23 [1930] 100 ff.). Auf Grund von Rörigs Gutachten entschied damals der Gerichtshof zugunsten Lübecks, das auf der Reede vor Travemünde seit Jahrhunderten Hoheitsrechte ausgeübt hatte. Den Begriff des „Stromes“ = Hoheitsgewässer, den R. damals entdeckte, kann er nun dank einer holländischen Abhandlung (E. M. Meijers, *Des Graven Strom, Mededeelingen d. K. Nederlandsche Ak. van Wetensch.* N.R. 3, Nr. 1, Amsterdam 1940) auch aus flandrischem Bereich belegen. Auch dort bedeutet Strom Hoheitsgebiet auf dem Wasser. Der Begriff gewinnt im 15. Jh. internationale Geltung. Daneben ergeben sich manche Ergänzungen zu R.s früheren Arbeiten, besonders bezüglich der Reede von Travemünde. Zusammenfassend fordert R., stets die Möglichkeiten im Auge zu behalten, daß Hoheitsrechte nicht vom Ufer in die See hinein, sondern von See her zum Land entwickelt worden sind.

R. B.

Hermann Nottarp, *Gottesurteile. Eine Phase im Rechtsleben der Völker* (Kleine allgemeine Schriften zur Philologie, Theologie und Geschichte hg. von Benedikt Kraft, Gesch. Reihe 4–8) Bamberg 1949, Bamberger Verlagshaus Meisenbach & Co., 302 S. — Aus einer großen Materialfülle heraus entwirft N. das Bild eines Rechtszustandes, der der naturnahen Stufe im Leben der Völker entspricht und daher keine Bindung an Raum und Zeit kennt. Den verschiedenen Formen des Gottesurteils liegt die Anschauung zugrunde, daß das Recht in jedem Falle siegen muß, das heißt, daß der Mensch, der im Recht ist, kraft seines guten Gewissens im Einklang steht mit den Elementen, die ihm daher nichts anhaben können. Im Zweikampf, wo der Schuldige und Unschuldige sich gleichermaßen auf die Gottheit berufen, muß diese um ihrer selbst willen dem Unschuldigen zum Sieg verhelfen. Die Frage nun, wie sich im christlichen MA. die Kirche dieser vorgefundenen heidnischen Rechtspraxis gegenüber verhielt, ist ein Hauptthema des Werkes. Der Weg führt von der Bejahung in Theorie und Praxis bis zum Verbot der priesterlichen Segnung des Gottesurteils auf der Lateransynode von 1215, das allerdings lange Zeit nicht beachtet wurde. Eingehend erörtert werden die wirklich vollzogenen Gottesurteile sowie die Art ihres Voll-